

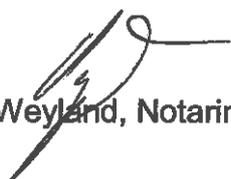
**Bescheinigung
gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG**

Die in dem Gesellschaftsvertrag der
Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
mit Sitz in Gummersbach

enthaltenen Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde Nr.
1106/2016 Y am 31. Oktober 2016 gefassten Beschlüssen über die Ände-
rungen des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen
mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesell-
schaftsvertrages überein.

Gummersbach, den 15. August 2017




Weyland, Notarin

**Gesellschaftsvertrag
der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung**

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1. Die Tätigkeit der Gesellschaft verfolgt die im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet des Oberbergischen Kreises.

Sie umfasst die Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Gewerbe- und Industrieansiedlung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft umfassen insbesondere:

- a) Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur
- b) Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen
- c) Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union,
- d) Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen sowie Förderung überbetrieblicher Kooperationen,
- e) Beratung und Betreuung von Kommunen und deren 100%igen Tochtergesellschaften sowie ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen,

- f) Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenhang mit der örtlichen Gemeinde,
 - g) Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
 - h) Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region
2. Weiterer Gesellschaftszweck ist die Tätigkeit der Gesellschaft zur Deckung des kommunalen Eigenbedarfs in den Bereichen Energiegewinnung und –versorgung, Infrastruktur, Gebäudeanschaffung und –bewirtschaftung und Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Altnutzungsflächen.
- Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft im Gebiet des Oberbergischen Kreises für ihre kommunalen Gesellschafter und zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wie folgt tätig:
- a) Planung, Bau und Betrieb von gesellschaftereigenen Energiegewinnungsanlagen, Erschließung und Nutzung heimischer Energieressourcen zur Energieversorgung der kommunalen Gesellschafter,
 - b) Entwicklung und Planung von Infrastrukturprojekten und –maßnahmen sowie Infrastrukturunterhaltung, die zu dem Aufgabenbereich der kommunalen Gesellschafter gehören,
 - c) Errichtung, Anschaffung und Bewirtschaftung von Gebäuden für den Eigenbedarf der Gesellschaft sowie die Aufgabenerfüllung der kommunalen Gesellschafter
 - d) Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Anlagen, Flächen und Gebäuden im Rahmen des Aufgabenbereichs der kommunalen Gesellschafter
3. Die Gesellschaft kann auch vermittelnd im Auftrag von Gebietskörperschaften tätig werden, indem sie deren Grundstücke der gewerblichen Verwertung durch Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Betriebe zuführt.

Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern und für deren Rechnung die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszwecks nicht oder nur mit erheblich höheren Kosten zu erreichen ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuschüsse entgegenzunehmen oder Darlehen aufzunehmen. Diese Mittel werden treuhänderisch verwaltet, um für die Gesellschafter tätig zu werden.

§ 3

Verwendung der Rücklagen, Gewinnausschüttung, Einlagenrückgewähr

1. Die Gesellschafter sind unmittelbar zu mehr als 50 v.H. Gebietskörperschaften. Sie haben die Mehrheit der Stimmrechte.
2. Die Gesellschaft verfügt über Rücklagen aus steuerbefreiten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung, die zu den begünstigten Tätigkeiten zählen. Die daraus erzielte Rücklage darf nur für die begünstigten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
3. Die Ertrag bringende Anlage der entsprechenden Rücklage ist unschädlich.
4. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnausschüttungen oder Einlagenrückgewähr.
5. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 630.100 EUR (sechshundertdreißigtausendeinhundert EURO).
2. Folgende Gesellschafter sind an der Gesellschaft beteiligt:
Oberbergischer Kreis

KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl
WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG
Volksbank Oberberg eG
Volksbank im Märkischen Kreis eG
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Stadt Bergneustadt
Gemeinde Engelskirchen
Stadt Gummersbach
Stadt Hückeswagen
Gemeinde Lindlar
Gemeinde Marienheide
Gemeinde Morsbach
Gemeinde Nümbrecht
Gemeinde Reichshof
Stadt Waldbröl
Stadt Wiehl
Stadt Wipperfürth

3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 5

Abtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können ihre Geschäftsanteile oder Teile davon an Mitgesellschafter abtreten. Für Gebietskörperschaften gilt, dass sie Geschäftsanteile nur an andere Gebietskörperschaften, soweit diese Gesellschafter sind, abtreten können.
2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an andere Personen als Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen

Stimmen hierzu die Genehmigung erteilt. Das gleiche gilt für die Verpfändung von Geschäftsanteilen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der oder die Geschäftsführer.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 5 – fünf - Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14tägiger Frist einberufen.
4. Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 8**Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung**

1. Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.
4. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 – drei - Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
6. Die Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung, per Fax oder per E-Mail auch ohne Einberufung einer Versammlung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung persönlich oder durch Vertreter beteiligt. Eine kombinierte Beschlussfassung in der Form, dass sich einzelne Gesellschafter an den Beschlüssen, die von den übrigen Gesellschaftern in einer Versammlung getroffen werden, in der in Satz 1 bestimmten Weise beteiligen, ist ebenfalls zulässig.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzusenden.

§ 9**Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
2. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
4. Genehmigung der Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen,
5. Auflösung der Gesellschaft,
6. Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer und Abschluss von deren Anstellungsverträgen,
7. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
8. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates,
9. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
10. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
11. Höhe der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates für Sitzungen.

§ 10**Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 – dreizehn - Mitgliedern, und zwar:
 - a) dem Landrat des Oberbergischen Kreises,
 - b) fünf Vertretern des Oberbergischen Kreises, die Mitglieder des Kreistages sein müssen, darunter der Vorsitzende des Kreisentwicklungsausschusses,
 - c) einem Vertreter der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mit beschränkter Haftung in Gummersbach,

- d) einem Vertreter der KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH,
- e) einem Vertreter der Gruppe der übrigen Sparkassen im Oberbergischen Kreis,
- f) einem Vertreter der Genossenschaftlichen Kreditinstitute,
- g) drei Vertretern der Gruppe der Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises.

Die Aufsichtsratsmitglieder gem. 1a, b und g unterliegen den Bestimmungen der Gemeindeordnung NW zum Weisungsrecht der Vertreter im Aufsichtsrat.

2. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft einen ständigen Vertreter oder einen Vertreter für bestimmte Aufsichtsratssitzungen benennen.
3. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen.
5. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
6. Die Aufwandsentschädigung für Sitzungen wird in einer gesonderten Gehalts- und Aufwandsentschädigungsrichtlinie geregelt. Über die Höhe einer solchen Entschädigung wird durch die Gesellschafterversammlung entschieden und diese anschließend bekannt gemacht. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.

§ 11

Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 5 – fünf - Jahren den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

2. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das des Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat für die verbleibende Wahlzeit gem. Ziff. 1 unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 12

Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 – acht - Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
2. Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung anberaumt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. In Ausnahmefällen können auf Weisung des Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem oder telegrafischem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung jedem Mitglied binnen zwei Wochen zu übersenden.

§ 13**Willenserklärung des Aufsichtsrates**

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.

§ 14**Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter Stellen bedienen kann. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht.
2. Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über:
 - a) Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten mit einer Vergütungsgruppe des BAT, die der vergleichbaren Eingangsstufen des beamteten höheren Dienstes der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und höher,
 - b) die Empfehlung zum Wirtschafts- und Finanzplan gem. § 18 dieses Vertrages an die Gesellschafterversammlung,
 - c) die Empfehlung zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung und
 - d) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe c. können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Oberbergischen Kreises gefasst werden.

§ 15**Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Die Gesellschaft ist im Bereich der unter § 2 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Geschäftsfelder unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze zu führen.
3. Die Gesellschaft wird bei einem Geschäftsführer durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Höhe der monatlichen Vergütung der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt, in einer gesonderten Gehalts- und Aufwandsentschädigungsrichtlinie geregelt und anschließend bekannt gemacht.

§ 16

Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplanes.
2. Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss der über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehenden Geschäfte und insbesondere der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern diese über den Rahmen des Wirtschafts- und Finanzplanes hinausgehen :
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) Neubauten, Anschaffungen und sonstige Investitionen von über 50.000 € (fünfzigtausend EURO) im Einzelfall,
 - c) Aufnahme und Gewährung von Krediten, die im Einzelfall 50.000 € (fünfzigtausend EURO) übersteigen,
 - d) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
 - e) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr,

- g) Prozessführung und zwar als klagende und beklagte Partei, wenn das mutmaßliche Gesamtrisiko über 10.000 € - zehntausend EURO - liegt,
- h) Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.

Die Bestimmungen unter a), c) und g) gelten nicht für Geschäfte, die für Auftraggeber treuhänderisch durchgeführt werden, es sei denn, Treuhandfonds des Landes Nordrhein-Westfalen seien Auftraggeber. Der Aufsichtsrat kann den Katalog dieser zustimmungspflichtigen Geschäfte erweitern. Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach dieser Satzung unterliegen, können nach Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.

§ 17

Kosten der Geschäftsführung

Kosten der Geschäftsführung werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, bis zu einer Höhe von 100.000,- EUR pro Jahr durch Zuschüsse des Oberbergischen Kreises getragen.

§ 18

Wirtschaftsplan und Finanzplan

1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit den zu erwartenden Erträgen und den geplanten Aufwendungen und eine der Geschäftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf.
2. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist den Gesellschaftern/der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 19**Jahresabschluss, Lagebericht**

1. In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Die Abschlussprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung NW bzw. im Sinne eines ggf. darüber hinausgehenden Prüfungsauftrages durch den bestellten Abschlussprüfer. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
4. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf den § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften der Gemeindeordnung NW zur Feststellung und Verwendung des Jahresabschlusses. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

§ 20**Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern wird das Grund- oder Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung.

§ 21**Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung soll so ausgelegt werden, dass dies dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.
2. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) wird angewendet.